

6. Rücktransport/ Rückgabe (Abholstelle wie Lieferort bei Ziffer 5):

Nach Absprache bei Abholung / Anlieferung.

Tag / Datum: _____ Uhrzeit: _____
(freitags spätestens 12.00 Uhr)

7. Ansprechpartner vor Ort bei An- und Rücktransport (Name, Vorname, Telefon):

(Name, Vorname, Telefon)

8. Leihbestimmungen:

- 8.1 Gemäß den Richtlinien der Stadt Hürth für die Inanspruchnahme von Bauhofleistungen und das Entleihen von Bühnenelementen usw. überlässt die Stadt leihweise dem Veranstalter die im Leihvertrag genannten Gegenstände für die dort genannte Zeitdauer unentgeltlich. Der Hin- und Rücktransport sowie alle sonstige Bauhofleistungen erfolgen bei Volks-, Schützen- und Maifesten gemäß dem Verzeichnis, welches beim Ordnungsamt zur Einsichtnahme ausliegt, ebenfalls unentgeltlich. Bei allen anderen Veranstaltungen stellt die Stadtverwaltung die ihr berechneten Leistungen des Baubetriebshofes den Vereinen / Veranstaltern anteilig mit 30 % in Rechnung.

Die Vereinbarung ist erst rechtsverbindlich, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet ist und jede Partei eine unterzeichnete Ausfertigung besitzt. Die unter Ziffer 5 und 6 genannten Termine und Uhrzeiten für Anlieferung und Rücktransport sind verbindlich.

- 8.2 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass zu den Anlieferungs- und Rückholzeiten ein verantwortlicher Ansprechpartner anwesend und ein/e Anlieferung bzw. Rücktransport zu den vereinbarten Zeiten möglich ist. Sollten sich kostenpflichtige Wartezeiten ergeben, die der Veranstalter oder einer seiner Beauftragten zu vertreten hat, so werden diese Kosten dem Veranstalter voll berechnet. Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten Liefer- und Rückholtermine ist nur mit Zustimmung der Stadtwerke / Stadionkolonne zulässig.
- 8.3 Die Leihgegenstände werden bei Anlieferung durch die Stadt nur bis hinter die erste abschließbare Türe u. ä. geliefert. Der weitere Transport am Veranstaltungsort und der Auf- und Abbau selber sind Angelegenheit des Veranstalters. Die Bühne wird von den Mitarbeitern der Stadt nur geliefert, nicht aber auf- und abgebaut. Die Bühnenelemente sind wieder dort zur Abholung bereitzustellen, wo sie angeliefert worden sind.
- 8.4 Bei der Übergabe der Leihgaben wird ein Übergabeprotokoll über den ordnungsgemäßen Zustand gefertigt, welches vom Veranstalter und von der Stadt unterzeichnet wird. Das gleiche gilt bei der Rückgabe der Leihgaben. Dabei wird auch die Vollständigkeit der Zubehörteile, wie Füße, Geländer, Bolzen, Treppe, Werkzeug usw. überprüft.
- 8.5 Der Veranstalter hat für eine ordnungsgemäße und gefahrungsfreie Nutzung der Leihgaben zu sorgen. Bei den Bühnenelementen ist er verpflichtet, diese vor Gebrauch sorgfältig auf ihre Standfestigkeit und Sicherheit zu überprüfen. Bei einer Bühnenhöhe von über 60 cm sind die Geländer und ggf. Stuhlhalteleisten anzubringen (Geländer hinten und an den Seiten, Stuhlhalteleisten hinten).

- 8.6 An den Bühnenelementen dürfen keine Veränderungen, Hinzufügungen oder ähnliches vorgenommen werden. Beschädigungen durch Schrauben, Bohren usw. sind nicht gestattet. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Bühnenelemente gegen Feuchtigkeit und Nässe zu schützen sind.
- 8.7 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Leihgaben während der gesamten Leihdauer gegen Diebstahl und Beschädigungen gesichert sind. Der Veranstalter darf von den Leihgaben keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Es ist nicht gestattet, die Leihgaben an Dritte weiter zu verleihen.
- 8.8 Für Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch den Gebrauch der Leihgaben entstehen, verpflichtet sich der Veranstalter hiermit, die Stadt von der Haftung freizustellen.
- 8.9 Sollten die Leihgaben nicht oder nur teilweise, in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand oder beschädigt an die Stadt zurückgegeben werden, so haftet der Veranstalter für die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Reparatur. Bei nicht fristgerechter Rückgabe kann sich die Stadt bei Bedarf auf Kosten des Veranstalters Ersatz leihen oder beschaffen.
- 8.10 Für Schäden, die dem Veranstalter dadurch entstehen, dass der Stadt die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich ist, hat die Stadt nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sollten die Leihgaben fehlerhaft sein und sollte dieser Fehler den Gebrauch herabsetzen oder unmöglich machen und hierdurch Schäden auch an anderen Rechtsgütern des Veranstalters entstehen, dann haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.11 Die von der Stadt Hürth in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort fällig und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzüge zahlbar.

Die vorstehenden Leihbestimmungen werden mit der Unterschrift als rechtsverbindlich anerkannt.

Hürth, den

Hürth, den

Veranstalter

Stadt Hürth - Der Bürgermeister
Amt für Schule, Bildung und Sport
im Auftrage

(Stempel / Unterschrift)

(Stempel / Unterschrift)